

dass durch das angefochtene Urteil die Klage lediglich bedingt zugesprochen bzw. abgewiesen ist,

dass ein unbedingtes Urteil erst dann vorliegen wird, wenn die kantonale Instanz festgestellt hat, ob die Klägerin den Erfüllungseid geleistet oder verweigert hat, ob also das erste oder das zweite der eventuellen Urteilsdispositive in Kraft getreten ist,

erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

VI. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Oktober 1942 i. S. Fässler gegen « Neuenburger ».

Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für unrichtige Gefahrsdeklaration auf eindeutige Fragen des Versicherers beim Vertragsabschluss (Fragebogen). Er kann sich zu seiner Entlastung nicht auf einen falschen Rat des Vermittlungs-agenten berufen. Rücktrittsrecht des Versicherers. Art. 4, 6, 8, 34 VVG.

Responsabilité du preneur d'assurance en raison des réponses inexactes qu'il a données aux questions posées par l'assureur lors de la conclusion du contrat. Le preneur d'assurance n'est pas fondé à invoquer à sa décharge le fait qu'il aurait été induit en erreur par un agent de l'assureur n'ayant pas des pouvoirs de représentation. Droit de l'assureur de se « départir du contrat ». Art. 4, 6, 8, 34 LCA.

Responsabilità del proponente a dipendenza delle risposte inesatte da lui date al questionario che l'assicuratore gli ha sottoposto per la conclusione del contratto. Il proponente non può invocare a suo sgravio di esser stato indotto in errore da un agente dell'assicuratore che non ha veste per rappresentarlo. Diritto di recesso a favore dell'assicuratore. Art. 4, 6, 8 e 34 LCA.

A. — Der Kläger war früher während acht Jahren (1929-1937) bei der Gesellschaft « Nordstern » gegen Unfall versichert gewesen. Er hatte während der Dauer dieser Versicherung fünfmal Unfallentschädigungen im Gesamt-

betrage von Fr. 1265.— bezogen und dann den Versicherungsvertrag auf den 10. April 1937 im Sinne von Art. 42 VVG aufgelöst. Um diese Zeit trat er mit dem Agenten (Inspektor) Schmid der Beklagten (der früher für die « Nordstern » tätig gewesen war) zwecks Abschlusses einer neuen Unfallversicherung in Verhandlung. Am 15. April 1937 unterzeichnete er ein Antragsformular, dem folgendes zu entnehmen ist :

« VI. Verschiedene Fragen.

- | | |
|---|-------------|
| 1. a) Haben Sie bereits Unfälle erlitten ?
Welche und wann ? | 1. a) nein |
| b) Haben die Unfälle dauernde Folgen hinterlassen ?
Welche ? | b) entfällt |
| 2. a) Sind Sie schon von Unfallversicherungsgesellschaften entschädigt worden ?
Von welchen ? | 2. a) nein |
| b) Welche Entschädigungen haben Sie bezogen ? | b) entfällt |
| 6. Wurde bereits eine früher von Ihnen abgeschlossene Unfallversicherung vorzeitig aufgehoben oder auf das Vertragsende gekündigt ?
Wenn ja, bei welcher Gesellschaft ?
Wann ? durch wen ? Aus welchem Grunde ? » | 6. nein |

Die Fragen sind vorgedruckt. Die Antworten sind von der Hand des Agenten Schmid geschrieben. Die Beklagte nahm den Antrag des Klägers an und stellte ihm am 22. April 1937 die Police aus.

B. — Am 1. August 1939 zeigte der Kläger der Beklagten eine am 17. Juli 1939 durch Insektenstich erlittene Infektion an. Die Beklagte erklärte am 22. August 1939, unter grundsätzlicher Ablehnung des angezeigten Unfalles, den Rücktritt vom Versicherungsvertrag auf Grund von

Art. 6 VVG, wegen Verschweigung erheblicher Gefahrstat-sachen beim Vertragsschluss. Sie habe inzwischen erfahren, dass die damaligen Angaben des Klägers auf die Fragen betreffend frühere Unfälle und dafür bezogene Versicherungsentschädigungen unwahr gewesen seien.

C. — Der Kläger liess diesen Rücktritt nicht gelten. Mit der vorliegenden Klage belangte er die Beklagte auf Zahlung von Tagesentschädigungen von Fr. 5475.—. Die Unrichtigkeit der erwähnten Angaben beim Vertragsschlusse schrieb er dem Verhalten des Agenten Schmid zu. Dafür habe die Beklagte einzustehen. Er gab folgende Schilderung : « In der Wirtschaft « Uto », von meiner Frau betrieben, fertigte Herr G. Schmid den Antrag aus an einem Nebentisch, während ich mit andern Gästen beschäftigt war. Er erklärte hiebei, er benötige mich zur Antragsausfüllung nicht, da er mein Risiko vom « Nordstern » her genügend kenne. Als ich die Beantwortung der Fragen VI. 1-6 durch Herrn Schmid beobachtete, machte ich ihn darauf aufmerksam, dass seine Beantwortung den Tatsachen nicht entspreche. Er erwiderte aber : « Das sind ja nur Taggeldunfälle gewesen, die gar nicht mit-spielen. Würde man eine neue Versicherung wegen früheren Taggeldunfällen ablehnen, so könnte man wohl keine Versicherungen mehr abschliessen... » In der Folge, weil mir die Erfahrung wie jedem andern Laien fehlte, liess ich ihn gewähren, da er jedenfalls als « Inspektor » der « Neuenburger » schon wusste, was zu tun und was zu lassen sei, nachdem er ja meine Versicherungsverhältnisse aus der früheren Zeit kannte. » Die Beklagte bestritt diese Darstellung. Der Kläger dagegen beharrte darauf und fügte bei, er habe dem Agenten Schmid gegenüber von vorn-herin die Befürchtung geäussert, man werde ihn wegen der vorausgegangenen Unfälle wohl nicht mehr bei einer neuen Gesellschaft aufnehmen. Der Agent habe ihn aber beschwichtigt.

D. — Das Bezirksgericht Zürich und das Obergericht des Kantons Zürich, dieses mit Urteil vom 7. Mai 1942,

wiesen die Klage ab, ohne den erwähnten Streitpunkt und die weitem Grundlagen des Anspruches abzuklären. Sie erklärten, die Klage sei auch bei Annahme des vom Kläger behaupteten Sachverhaltes unbegründet. Die Beklagte habe das behauptete Verhalten des Agenten Schmid als eines blossen Vermittlungsagenten nicht zu vertreten.

E. — Mit der vorliegenden Berufung hält der Kläger an seinem Begehren fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Dass die Beklagte (die sich auf einen Bericht der Gesellschaft « Nordstern » vom 11. August 1939 stützt) den Rücktritt binnen der in Art. 6 VVG vorgesehenen Frist erklärte, ist nicht bestritten. Und was den Grund des Rücktrittes betrifft, so steht fest und ist anerkannt, dass die eingangs erwähnten, in dem vom Kläger unterzeichneten Antragsformular enthaltenen Angaben unrichtig waren. Auch deren Erheblichkeit steht ausser Streit. Mit Recht. Die Erheblichkeit der betreffenden schriftlichen Fragen des Versicherers ist zu vermuten (Art. 4 Abs. 3 VVG). Der Versicherer ist berechtigt, nach allen Umständen zu fragen, die geeignet sind, seinen Entschluss über Annahme oder Ablehnung des Versicherungsvertrages ernstlich zu beeinflussen (Art. 4 Abs. 2 VVG). Zu diesen Umständen gehören auch früher erlittene Unfälle der zu versichernden Person und allenfalls ausgerichtete Versicherungsleistungen ; denn abgesehen von allfälligen bleibenden Folgen ergeben sich daraus Anhaltspunkte für die Frage, ob mit einer den Eintritt von Unfällen begünstigenden Anlage oder Unvorsichtigkeit des Antragstellers zu rechnen und daher ein entsprechend grösseres Risiko zu übernehmen sei. Sodann lässt sich an Hand solcher Angaben abschätzen, ob der Antragsteller etwa darauf ausgehe, möglichst viele Versicherungsleistungen zu beziehen. Auch die vorzeitige Aufhebung eines Versicherungsvertrages oder dessen Kündigung lässt unter Umständen Rückschlüsse auf die Person des Antragstellers als Vertragspartner zu.

Hier standen keineswegs so geringfügige Unfälle in Frage, dass die Beklagte von vornherein kein Interesse an deren Kenntnis haben konnte. Betrug doch die Summe der vom Kläger bezogenen Tagesentschädigungen im Jahresdurchschnitt Fr. 157.—, bei einer Tagesentschädigung von Fr. 15.—, wie sie der Kläger auch der Beklagten beantragte. Diese Tatsache war geeignet, die Beklagte vom Abschluss einer Versicherung zu einer jährlichen Prämie von Fr. 94.60 abzuhalten.

2. — Der Kläger befürchtete denn auch selbst, wie er sagt, wegen der vorausgegangenen Unfälle werde ihn eine andere Versicherungsgesellschaft nicht mehr annehmen. Er glaubt sich aber durch angebliche Belehrungen des Agenten Schmid gedeckt. Dieser habe ihm die erwähnte Befürchtung ausgedrückt und zudem die Verneinung der auf das bisherige Versicherungsverhältnis mit der Gesellschaft « Nordstern » bezüglichen Fragen veranlasst. Deshalb stehe dem Rücktritt der Beklagten Art. 8 Ziff. 2 VVG und, da dem Agenten der wirkliche Sachverhalt bekannt gewesen, überdies Ziff. 3 entgegen.

Diese Auffassung scheidet nach der zutreffenden Entscheidung der kantonalen Gerichte an den Schranken der dem Agenten zustehenden Vertretungsmacht. Wäre Schmid sogenannter Abschlussagent, d. h. befugt gewesen, über Annahme oder Ablehnung des Antrages des Klägers zu entscheiden, und hätte er in Kenntnis des wahren Sachverhaltes den Antrag angenommen, so wäre die Beklagte grundsätzlich gebunden (BGE 51 II 452). Auszunehmen wäre immerhin der Fall, dass der Agent seine Vertretungsmacht in Kollusion mit dem Antragsteller missbraucht hätte, um die Beklagte zu schädigen (Art. 2 ZGB). Nun war aber Schmid gar nicht Abschluss-, sondern blosser Vermittlungsagent. Das ergibt sich aus seinem Rechtsverhältnis zu der Beklagten und entspricht der Stellung des Agenten bei der Unfall- wie der Lebensversicherung im allgemeinen. Art. 34 VVG behält freilich die Ausübung weitergehender Befugnisse durch den Agenten mit still-

schweigender Genehmigung des Versicherers vor. Allein davon ist hier nicht die Rede. Schmid nahm den Antrag des Klägers keineswegs selbst an, sondern unterbreitete ihn der Direktion der Beklagten zur Annahme oder Ablehnung. Unter diesen Umständen bezeichnete der Kläger ihn in der Klageschrift ohne Grund als Abschlussagenten. Er versteht diese Bezeichnung übrigens nicht im wahren Sinne des Wortes, wie sich aus den Ausführungen auf Seite 4 oben der Klage ergibt. Vor Obergericht hat er an dem verfehlten Standpunkte denn auch nicht festgehalten (S. 5 der Berufungsschrift).

Hinsichtlich des Vermittlungsagenten hat das Bundesgericht im erwähnten Falle (BGE 51 II 452) bereits entschieden, dass dessen Kenntnis von Gefahrstatsachen, die dem Versicherer selbst verborgen blieben, diesem nicht zugeschrieben werden kann. Ferner ist der Antragsteller grundsätzlich für die Richtigkeit der von ihm unterzeichneten Angaben des Antragscheines verantwortlich erklärt worden, gleichgültig ob das Formular von ihm selbst oder vom Agenten des Versicherers ausgefüllt wurde (Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Februar 1930 in V.A.S. VI Nr. 51). Der Kläger beruft sich demgegenüber auf BGE 61 II 367, wonach eine im Antragschein enthaltene unrichtige Gefahrsdeklaration dem Antragsteller nicht schadet, wenn er dem Agenten richtige Angaben machte und die abweichende schriftliche Deklaration auf entsprechenden Anordnungen und Belehrungen des Agenten beruht. Das ist jedoch nicht als allgemeiner Grundsatz anzuerkennen. Der Versicherte darf sich auf Ratschläge eines Agenten jedenfalls dann nicht verlassen, wenn diese mit unverkennbaren Vertragspflichten im Widerspruch stehen (BGE 41 II 466). Entsprechendes gilt für den Antragsteller bei der Gefahrsdeklaration, wo bereits eine vertragsähnliche Bindung mit Rechten und Pflichten besteht (Art. 1 ff. VVG). Der die Verhandlungen durchführende Agent ist Abschlussgehülfe (vgl. BGE 63 II 78) und vertritt im Rahmen seiner Obliegenheiten als solcher den Versicherer. Hierbei sind jedoch

die Schranken zu beachten, die der Vertretungsmacht des Agenten überhaupt gezogen sind, nach Massgabe von Art. 34 VVG (was bereits bei der Beratung von Art. 11 des Entwurfes, entsprechend Art. 8 des Gesetzes, zum Ausdruck kam : siehe insbesondere die Verhandlungsprotokolle der technischen und der juristischen Subkommission). Nun gehört es gewiss zu den Aufgaben des Agenten, den vom Versicherer aufgestellten Fragebogen mit dem Antragsteller durchzubespochen, ihn über Punkte zu belehren, die der Erläuterung bedürfen, und Missverständnisse zu beseitigen. Das ist bei der Aufnahme des Sachverhaltes an Hand des Fragebogens sogar die Hauptaufgabe des Agenten. Diesem steht jedoch nicht zu, den vom Versicherer aufgestellten Fragebogen zu ändern, d. h. einzelne Fragen als unerheblich zu erklären, oder Tatbestände, die eindeutig davon betroffen werden, als unerheblich auszuschalten. Dazu ist der Agent ebensowenig befugt wie zur Preisgabe anderer Rechte, über welche ihn der Versicherer nicht verfügen lässt (BGE 60 II 445). Die Bedeutung des Fragebogens besteht wesentlich gerade darin, Klarheit darüber zu schaffen, welche Aufschlüsse der Versicherer vom Antragsteller verlangt. Über die Erheblichkeit der gestellten Fragen zu befinden, steht nicht im Ermessen des Antragstellers ; « er muss richtig und vollständig antworten und darf dem Entschlusse des Versicherers, nach Kenntnis des Sachverhaltes zu entscheiden, nicht vorgreifen » (ROELLI, Entwurf mit Motiven, S. 62/63). Der dem Antragsteller zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorgelegte Fragebogen bringt diese Pflicht augenfällig zum Ausdruck. Belehrungen und Ratschläge des Agenten haben nur Platz, soweit sie sich mit dem klaren Inhalt des Fragebogens vertragen, wie denn Erklärungen eines Abschlussgehülfen nur im Rahmen der Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei selbst beachtlich sind. Darauf wird der Antragsteller in dem von der Beklagten verwendeten Antragsformular übrigens noch durch einen am Kopf stehenden Hinweis aufmerksam gemacht : « Der Antrag-

steller ist für die Wahrheit und Vollständigkeit der Antworten auf die hier gestellten Fragen allein verantwortlich, auch wenn ein Agent oder eine andere Person sie an seiner Stelle niedergeschrieben hat. Striche und andere Zeichen statt einer Antwort sind unzulässig und werden als Verneinung ausgelegt. »

Wenn der Kläger eindeutige Fragen unrichtig beantwortete, handelte er also auf eigene Gefahr. Gegen den klaren Wortlaut des vom Versicherer aufgestellten Fragebogens konnten Erklärungen des Agenten keine Bedeutung haben. Darüber durfte sich der Kläger nicht hinwegtäuschen, um das Geschäft trotz der zugestandenen Bedenken zustandezubringen. Für eine unrichtige Auskunft des Agenten hat der Versicherer nicht einzustehen, wenn sie sich auf eine so klar gefasste Frage bezieht, dass eine Erklärung dazu gar nicht nötig war, oder jedenfalls der Antragsteller sie nicht missverstehen konnte. Auf guten Glauben kann sich der Kläger unter solchen Umständen nicht berufen, auch wenn er die ihm erkennbar unrichtigen Antworten nicht arglistig, sondern in blindem Vertrauen auf Erklärungen des Agenten unterzeichnete. (So auch der Standpunkt der Doktrin. Vgl. ROELLI I S. 125 ff., 426 ; OSTERTAG-HIEBAND S. 29 ; zu § 16 des deutschen VVG : Gerhard und Genossen, Anmerkung 12 ; KISCH, Handbuch Bd. II S. 292).

Im vorliegenden Falle hat der Kläger im Widerspruch zu einem eindeutigen Fragetext geantwortet. Vorerst konnte die Frage 1 a) der Wahrheit entsprechend nur bejaht werden. Der Einwand, blosse Taggeldunfälle spielen keine Rolle, ist durch die Frage 1 b) widerlegt. Daraus geht hervor, dass die erste Frage nicht nur Unfälle mit bleibenden Folgen betrifft. Freilich bleibt offen, ob allenfalls ganz geringfügige Unfälle, die für den Entschluss des Versicherers über Annahme oder Ablehnung des Antrages bzw. über die Bedingungen der Versicherung schlechterdings belanglos sein mussten, unerwähnt bleiben konnten. Um solche Unfälle handelte es sich, wie in Erwägung 1

dargetan, hier nicht. Auch die Fragen 2 a) und 2 b) konnten unmöglich ohne Verletzung der Wahrheitspflicht verneint werden. Ganz eindeutig lautet sodann die Frage 6. Sie umfasst auch den Fall einer vom Versicherten erklärten Auflösung des Vertrages. Angesichts dieses Textes der Fragen ist die Behauptung des guten Glaubens des Klägers wenig einleuchtend, immer angenommen, der Agent habe sich bei Aufnahme der Gefahrsdeklaration wirklich gemäss der Klagedarstellung geäußert. Wie dem aber auch sei, können dem Rücktrittsrecht des Versicherers die vom Antragsteller behaupteten Belehrungen des Agenten nicht entgegengehalten werden. Sie laufen nach dem Gesagten auf eine Beschränkung der vom Versicherer in Anspruch genommenen Anzeigepflicht des Klägers hinaus, was nicht in der Macht des Agenten stand.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. Mai 1942 bestätigt.

VII. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 43, 44. — Voir III^e partie, nos 43, 44.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

52. Arrêt de la II^e Section civile du 26 novembre 1942
dans la cause G. contre dame G.

Recours en réforme en matière de divorce. Un recours en réforme qui tend simplement à faire substituer une cause de divorce à une autre n'est recevable que si cette substitution peut avoir une conséquence quant aux effets accessoires du divorce, ou si, le divorce ayant été demandé pour cause d'adultère, le juge cantonal l'a prononcé pour une autre cause, soit parce qu'il n'a pas admis que l'art. 137 fût applicable, soit encore parce qu'il n'a pas estimé nécessaire de s'exprimer sur ce point.

Berufung an das Bundesgericht bei Ehescheidung. Die Berufung ist nicht zulässig, um einen andern als den vom kantonalen Gericht angenommenen Scheidungsgrund zur Geltung zu bringen; es käme denn darauf etwas für die Gestaltung der Nebenfolgen an, oder es handle sich um den Scheidungsgrund des Ehebruchs an. (Art. 137 ZGB), sei es dass das kantonale Gericht ihn abgelehnt oder trotz dahingehenden Begehrens gar nicht geprüft hat.

Il ricorso in appello al Tribunale federale nelle cause di divorzio che tenda unicamente a far sostituire una causa di divorzio ad un'altra è ricevibile soltanto se questa sostituzione abbia una conseguenza sugli effetti accessori del divorzio o se il giudice cantonale ha pronunciato per un'altra causa il divorzio chiesto per adulterio o non ha ammesso che l'art. 137 CC fosse applicabile o non ha ritenuto necessario esprimersi su questo punto.

Résumé des faits :

Les époux G. se sont mariés en 1935. En février 1941, la mésentente régnant depuis longtemps dans le ménage, Dame G. a ouvert action en divorce. Elle n'a invoqué aucune disposition légale et a demandé simplement que le divorce fût prononcé aux torts de son mari. Celui-ci s'est opposé à la demande et a formé une demande reconventionnelle tendante à ce que le divorce fût prononcé aux torts exclusifs de la femme.

Le Tribunal de Lausanne a admis les deux demandes, celle de la femme en vertu de l'art. 138 CC et celle du mari en vertu de l'art. 137.